

## SATZUNG

### des Vereins "Norderstedter Interessengemeinschaft für Fluglärmschutz" mit dem Sitz in Norderstedt.

---

#### §1

##### **Name, Zweck und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen "Norderstedter Interessengemeinschaft für Fluglärmschutz" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Norderstedt.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die auf eine Verminderung des Fluglärms und der Umweltverschmutzung gerichteten Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

- 2) Die Norderstedter Interessengemeinschaft für Fluglärmschutz e.V. ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

#### §2

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1952. Erträge, Einkünfte aus Beiträgen und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz zu.

#### §3

##### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied der Interessengemeinschaft kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen von § 1 Ziffer 1 bekennt.
- 2) Die Möglichkeit einer korporativen Mitgliedschaft besteht.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

#### §4

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied, die korporativen Mitglieder eingeschlossen, hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- 3) Der Jahresbeitrag für das Einzelmitglied beträgt mindestens 6,00 € und ist im voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder wird vom Vorstand im Einzelfall geregelt.

#### §5

##### **Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand durch Einschreiben zu erklären. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze der Satzung verstößt oder wenn es den Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet.

## §6

### Organe

- 1) Organe der Interessengemeinschaft sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre im ersten Quartal als Hauptversammlung durchzuführen. Sie ist zuständig für alle den Verein berührenden Angelegenheiten, insbesondere  
die Wahl des Vorstandes  
die Wahl von zwei Kassenprüfern,  
die Beschlussfassung über die Satzung,  
die Entgegennahme des Jahresberichts,  
die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muh der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 4) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## §7

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden c) Kassenwart
  - b) 2. Vorsitzenden d) Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (§ 26 BGB). Der Schriftführer ist in diesem Sinne nicht vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

## §8.

### Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen einschließlich der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt auch für Satzungsänderungen.

## §9

### Sonstiges

- 1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer von der Hauptversammlung zu wählen.
- 2) Die Prüfungsberichte sind der Hauptversammlung vorzulegen.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Tag der Einberufung muh eine Frist von zehn Tagen liegen.
- 4) Nach Erfüllung des Zweckes ist der Verein aufzulösen. Ober die Auflösung beschließt eine Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Deutschen Roten Kreuz zuzuführen. Das Deutsche Rote Kreuz darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.